

Aus dem Zugerlande

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1898)**

Heft 14

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Zugerlande.

3. Das neue Schulgesetz.

a. Seit mehr als einem Jahrzehnt beraten die Behörden unseres Kantons die Schaffung eines neuen Schulgesetzes. Es war am 14. Okt. 1886, als der h. Regierungsrat dem Erziehungsrat den Auftrag gab, die Ausarbeitung eines neuen Schulgesetzes an die Hand zu nehmen. Im Jahre 1887 trat letztere Behörde der Lösung der ihr gewordenen Aufgabe näher und bestellte eine 3gliedrige Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes. Während des Jahres 1888 wurde derselbe in mehreren Kommissionsitzungen durchberaten und sodann in Druck gegeben, um ihn an die Mitglieder des Erziehungsrates zum einläßlichen Studium zu verteilen. Im Jahre 1891 und 92 fanden die Beratungen im Schooße des Erziehungsrates statt. Die erste Lesung begann den 19. Januar 1891 und schloß den 18. Sept., die 2. Lesung begann den 3. Dezember und schloß den 23. Mai 1892. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Entwurf wurde gedruckt und mit einem erklärenden Begleitschreiben den 22. Oktober 1892 dem h. Regierungsrate übergeben. — Der h. Regierungsrat behandelte die Vorlage des Erziehungsrates in mehreren Sitzungen im Laufe des Jahres 1895 und 96. Das Resultat dieser Beratungen, welche den 11. Juli 1896 schlossen, wurde aufs neue dem Erziehungsrate übergeben, welcher in den Sitzungen vom 17. Dez. 1896 und 8. und 15. Febr. 1897 den Entwurf nochmals durchbesprach. Der regierungsrätliche Entwurf wurde sodann mit den Abänderungsvorschlägen des Erziehungsrates und mit einem einläßlichen Berichte, welcher diese Vorschläge begründete, den 4. März desselben Jahres wiederum dem hohen Regierungsrate zurückzugeben, der aber nicht mehr weiter auf denselben eintrat, sondern ihn sofort an die gesetzgebende Behörde, also den h. Kantonsrat wies. Dieser wählte eine besondere Kommission zur Prüfung der regierungs- und erziehungsrätlichen Vorlage und zur definitiven Antragstellung an den Kantonsrat. Sie besteht aus Vertretern beider Hauptparteien des Kantons und steht unter Leitung des hochw. Rektors Keiser, eines theoretisch und praktisch erprobten, mit allen Verhältnissen gut betrauten Schulmannes. In mehreren Sitzungen wurde der Entwurf nochmals allseitig durchberaten, wobei auch die seither erfolgten Eingaben der Zugerischen Lehrerschaft vom März 1897 und des Ärztevereines vom September gl. J. in Berücksichtigung gezogen wurden. Schon mit dem 1. Dezember konnte die Kommission den aus diesen Beratungen hervorgegangenen neuen Gesetzesentwurf in Begleitung eines ausführlichen Berichtes der gesetzgebenden Behörde gedruckt überreichen. Die Kantonsräte hatten nun Gelegenheit, den Entwurf des

neuen Schulgesetzes in Nuße zu durchgehen und zu studieren, was auch reichlichst geschehen zu sein scheint, wie sowohl mehrere Artikel in der Presse als auch die mannigfachen neuen Anträge im Schoße des Kantonsrates beweisen.

Wir stehen also vor einem seit Jahren allseitig und reichlichst durchberatenen Projekte, und es ist daher um so mehr zu erwarten, daß das Werk gelingen und eine Zierde unserer kantonalen Gesetzgebung sein werde. Der den Beratungen des h. Kantonsrates zu Grunde gelegte Text ist die vierte Auflage des Entwurfes des neuen Schulgesetzes. Jede neue Auflage ist Zeuge ernster Geistesarbeit, die nur das Wohl der Schule ins Auge faßte und alle politischen Nebenzwecke außer acht läßt. Die Folge davon ist, daß alle politischen Parteien Hand in Hand am endgültigen Ausbau des Gesetzes arbeiten und wir hoffen dürfen, daß das neue Schulgesetz unseres Kantons ein Werk des Friedens sein und unserem Schulwesen Gottes Segen bringen werde.

b. Gehen wir nun nach diesem geschichtlichen Rückblick auf den Inhalt des neuen Schulgesetzes ein, wenigstens soweit derselbe neue Wege weist und zur Hebung unseres Schulwesens wesentlich beiträgt. Der Kantonsrat begann seine Beratungen über das neue Schulgesetz den 4. April lf. Jahres. Die Eintretungsfrage wurde einstimmig bejaht. Das beweist, daß alle Kreise des Kantons anerkennen, daß ein neues Schulgesetz für unser Ländchen ein wahres Bedürfnis sei. Das gegenwärtige noch in Kraft bestehende Gesetz trägt das Datum: 28. Weinmonat 1850, kann also in 2 Jahren sein 50jähriges Jubiläum feiern. Sein langer Bestand ist ein gutes Zeugnis für dasselbe. Nur im Jahre 1882 erhielt es einige Zusatzartikel, um es so weit möglich mit dem Bundesgesetze von 1874 in Einklang zu bringen. Vergleichen wir aber die Entwicklung des Schulwesens seit 1850 bis heute, so begreift es sich, daß es unsern gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen kann und manche Einrichtung und Bestimmung bezüglich des Schulwesens notwendig wird, die mit dem alten Gesetze nicht begründet werden kann. Unser Schulwesen hat sich auch tatsächlich bereits nach mancher Seite hin über die Rahmen desselben entwickelt. Das alte Kleid ist dem wachsenden und allseitig sich entwickelnden Sohne zu kurz und zu eng geworden. Soll dessen Gesundheit nicht leiden, so muß notwendig ein neues Kleid angeschafft werden. Zudem mußte das alte Gesetz, um es für die neuen Bedürfnisse möglichst einzurichten, mit einer Menge von Verordnungen und Reglementen geflickt werden. Dazu kommt der leidige Umstand, daß die Statistiker und alle, die über unser kantonales Schulwesen schreiben, immer noch das alte Gesetz zur Grundlage nehmen, wo-

durch man aber den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gerecht wird. Dieses einstimmige Botum des Kantonsrates für das Eintreten in die Behandlung des Schulgesetzes ist ein gutes Zeichen für das Gelingen des begonnenen Werkes. Nicht minder ist dies der Gang der bisherigen Beratungen, der durchweg den Charakter des Ernstes und der Schulfreundlichkeit trägt. Man geht soweit als möglich, soweit es die Verhältnisse und die finanzielle Lage unseres kleinen Kantons erlauben. —

a. Schon der 1. § atmet einen freiheitlichen Geist, indem er ausdrücklich die Privatschulen innert den Schranken des Gesetzes garantiert. Immerhin war die Fassung im Entwurf des Regierungs- resp. Erziehungsrates etwas weitherziger: „Die Schulanstalten können öffentlicher oder privater Natur sein,“ während die kantonsrätliche Kommission vorschlägt: „Die Schulanstalten sind öffentliche; jedoch sind auch Privatschulen innert den Schranken dieses Gesetzes gestattet.“ Letztere Fassung fand aber einstimmige Genehmigung. Es gibt Kantone, die sich so gerne „freisinnig“ nennen, die aber der Privatschule kein Plätzchen gönnen, oder sie so durch bürokratische Bestimmungen knebeln, daß sie nicht aufkommen kann.

b. § 5 enthält drei wichtige Bestimmungen; 1. er verlangt unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an die Primar- und Sekundarschulen; 2. errichtet hiefür ein kantonales Lehrmitteldpot und bestimmt 3. daß die Kinder der drei oberen Klassen die Lehrbücher (Lesebuch und Rechenheft) als Eigentum behalten dürfen. Die ersten zwei Bestimmungen sind bereits vor vier Jahren durch regierungsrätliche Reglemente ins Leben gerufen worden und haben sich praktisch erwiesen; die letzte Bestimmung ist neu und Resultat einer langen Diskussion. Die Kommission beantragte Überlassung derjenigen Lehrbücher, welche die Kinder bei ihrer Entlassung aus der Schule gebrauchten; aus dem Schoße des Kantonsrates kam der Antrag, alle Lehrbücher den Kindern als Eigentum zu überlassen. Es siegte dann der Mittelantrag, der die Finanzen etwas schonen und der Fortbildung der Kinder genügend Rechnung trägt; denn die Bücher der oberen drei Klassen enthalten auch den geschichtlichen und geographischen Stoff, der bei der Rekrutenprüfung zur Verwendung kommt. Statt des Ausdruckes: „der drei oberen Klassen“, wäre vielleicht in Rücksicht auf den neu einzuführenden 7. Kurs besser gesagt worden: „von der 4. Schulklasse an“; denn die Lehrbücher bilden von dieser Stufe an ein zusammenhängendes Ganzes in Bezug auf Grammatik, Geschichte, Geographie und Naturkunde. Diese neue Bestimmung ist sehr zu begrüßen; denn sie ermöglicht eine freie und selbständige Repetition

vonseite des aus der Schule entlassenen Kindes. Die Lehrer sollen nun das Schulbuch den Kindern recht lieb machen, damit es ein rechtes Hausbuch wird und die Söhne und die Töchter wieder gerne in freien Stunden zu ihm zurückkehren. Aber auch für die Redaktion der neuen Schulbücher liegt in dieser Bestimmung ein neuer kräftiger Ansporn, dieselben recht sorgfältig auszuarbeiten und auf die praktische Seite großes Gewicht zu legen. — Wir hätten es übrigens gar nicht ungern gesehen, wenn man sämtliche Lehrbücher auch in den untern Klassen den Kindern überlassen hätte; die finanzielle Einbuße wäre nicht bedeutend gewesen. Vielleicht kommt man bei der 2. Lesung dazu.

c. Einen weiteren Fortschritt bedeutet § 7, der verlangt, daß eine Gesamtschule nicht mehr als 50 und eine geteilte nicht über 60 Kinder zählen dürfe und daß, wenn diese Zahlen in 3 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werde, eine Trennung stattzufinden habe, wobei besonders in den obern Abteilungen zugleich Trennung der Geschlechter anzustreben sei. In all diesen Forderungen liegt ein bedeutendes Stück praktischer Pädagogik, die einerseits der Lehrkraft schont, anderseits aber auch möglich macht, daß das Klassenziel nach der erzieherischen und unterrichtlichen Seite hin erreicht werden kann. Um diesen § werden uns manche Kantone beneiden, wo man Schulen mit 70 und 80 Kindern und noch mehr trifft. Um nur vorübergehenden Vermehrungen der Schülerzahl Rechnung zu tragen, hatte der Erziehungsrat statt drei, 5 Jahre bestimmt; mir scheint jetzt noch, daß der Termin genügt hätte und in der Praxis mehr angewendet werden wird, als der dreijährige Termin. Bei Bauten von Eisenbahnen, Fabriken u. können 3 und 4 Jahre lang die Schulen überlastet werden, während nach Vollendung derselben die Schülerzahl wieder bedeutend zurückgeht.

d. In § 10 wurde mit erfreulicher Mehrheit die Bestimmung aufgenommen: „Die Ortspfarren sind von Gesetzes wegen Mitglieder der gemeindlichen Schulkommissionen.“ Diese Bestimmung ist wieder ein Zeugnis, daß man auch der Kirche einen entsprechenden Einfluß auf das Schulwesen einräumen will und allen kulturkämpferischen Mäuren zum vorneherein den Kiegel schiebt. Das ist wahrer Freisinn. Mit dem Staate sollen Familie und Kirche Hand in Hand an der Erziehung der Jugend und der Hebung der Schule arbeiten; dann geht's gut vorwärts und ist alles zufrieden. Nirgends schadet Einheitlichkeit und Ausschließlichkeit mehr als auf dem Boden des Schulwesens und der Jugenderziehung. Die Schule steht im Dienste von Familie, Staat und Kirche und hat auf das ganze soziale Leben vorzubereiten. Wir erinnern uns noch gut, welche Unzufriedenheit durch die

ganze Gemeinde Baar ging, als man dort vor mehreren Jahren den katholischen und protestantischen Pfarrer aus der Schulkommission herauswarf und wie freudig man die Wiedereinsetzung derselben in ihr früheres Amt begrüßte. Wer der Schule wohl will, muß auch der Kirche resp. den Konfessionen wohl wollen. — Wie sehr auch das neue Schulgesetz die Rechte der einzelnen Konfessionen schützen will, beweist auch § 14, welcher lautet: Der Religionsunterricht ist konfessionell und steht unter Leitung der betreffenden Konfessionen. Der Besuch desselben ist für jede Konfession obligatorisch; auf schriftliches Gesuch der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt ist jedoch ein Kind von der gemeindlichen Schulkommission zu dispensieren. — Die Lehrer- und Lehrerinnen können zur Erteilung des Regierungsunterrichtes in der Konfession, der sie angehören, verpflichtet werden.

§ 11 hat den Religionsunterricht als obligatorisches Fach aufgeführt. Derselbe ist damit organisch in den Schulplan eingegliedert, nicht neben denselben gestellt und daher ebenbürtig mit den andern Fächern behandelt. Aber es kommt in Zug niemanden in den Sinn, protestantische Kinder in den katholischen Religionsunterricht hineinzuzwingen, und wäre es auch nur in die Biblische Geschichte. Jede Konfession ist in ihrem Rechte voll und ganz geschützt, nicht minder aber sind es auch die Eltern und deren Stellvertreter. So haben wir es im Kanton immer gehalten und wollen es auch in Zukunft so halten, deswegen haben wir den konfessionellen Frieden. Die Protestanten sind bei uns wahrhaft frei; von konfessionellen Mörgeleien wissen wir Zuger nichts! Da können die Zürcher von Zug noch manches lernen!

e. Einer langen Diskussion rief § 15, welcher das zurückgelegte 7. Altersjahr für den Beginn der Schulpflichtigkeit festsetzte. Man einigte sich schließlich, nachdem man den Frühlingsanfang des Schuljahres festgehalten hatte, dahin, „daß Kinder, welche am 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet, im folgenden Frühling in die Schule eintreten können. Kinder aber, welche das 7. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuch verpflichtet.“

Damit erzielte man nun einen einstimmigen Beschluß bezüglich Einführung **des 7.urses** für die Primarschule; derselbe ist der gebrachten Opfer wohl wert. Er ist einer der schönsten und wertvollsten Errungenschaften des neuen Schulgesetzes, aber auch eine der notwendigsten, wenn wir mit dem Schulwesen der übrigen Kantone konkurrieren und bei den Rekrutenprüfungen nicht am Schwanz bleiben wollen. Daß der Kanton Zug in der Reihenfolge der Kantone eine immer tiefere

Rangordnung einnahm, kam nicht davon, daß unsere Schulen schlechter geworden sind als früher, sondern davon, daß die übrigen Kantone ihre Schulzeit vermehrten, während wir stille standen. Nicht Fortschritt ist Rückschritt, das hat sich bei uns buchstäblich als wahr erwiesen. Unbegreiflich war es daher, daß man dann von gewisser Seite den 7. Kurs wieder so sehr beschneiden wollte, daß er nicht mehr viel anderes als eine Repetierschule geworden wäre. Der Kommissionsvorschlag bestimmte nämlich für den 1. bis 6. Kurs 2 und für den 7. Kurs 3 freie halbe Tage; von ländlicher Seite wurde jedoch der Antrag eingebracht, während des Sommers im 7. Kurs 6 freie halbe Tage festzusetzen. Damit wäre aber der Zweck des 7. Kurses vielfach vereitelt worden. Zu viele freie Tage machen den Unterricht unfruchtbar; die Schüler fühlen sich nur halb als Schüler; die Schuldisziplin wird erschwert, das Lehrziel nicht erreicht. Es ist der ländlichen Bevölkerung vollkommene Rechnung getragen, wenn die Schüler 3 halbe Tage wöchentlich frei haben, nur soll man dann die Ferien auf die rechte Zeit verteilen, auf jene nämlich, in der die Eltern der Kinder am meisten bedürfen. Die Sommerferien sollen in die Heu- und Erntezeit, die Herbstferien in die Zeit der Obst- und Kartoffelernte, des Viehütens zc. verlegt werden. Die Verteilung der Ferien ist jeder Gemeinde anheimgestellt, jede soll und kann daher ihre eigenen Bedürfnisse berücksichtigen. Dadurch arbeitet man am besten den Schulversäumnissen entgegen. — Mit knapper Not wurde der Antrag der Kommission, der wöchentlich 3 freie halbe Tage bestimmt, gerettet und damit die Verstümmelung des 7. Kurses abgewiesen. Wenn er auch bei der 2. Lesung durchgeht, dann kann das zugerishe Schulwesen einen tüchtigen Schritt vorwärts tun und ist der langjährige Wunsch der Lehrerschaft erfüllt. Die gegenwärtige Repetierschule hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der neue 7. Kurs wird als eigene Klasse durchgeführt werden, indem er nicht nur repetiert, sondern den Stoff der Primarschule abschließt und namentlich nach der praktischen Seite hin verwertet und erweitert.

f. Wichtige Bestimmungen sind auch diejenigen über Kontrolle des Schulbesuches, Fleißes und Fortschrittes und Betragens der Kinder, die für jedes Kind ein Schulbüchlein werden, in welches die betreffenden Eintragungen zu geschehen haben; — diejenige über die Schulentlassung und besonders über die Schulversäumnisse. Um dem das Gelingen des Unterrichtes und den Gang der Schule so störenden Absenzenwesen energisch entgegenzutreten, wurde in § 23 folgende Bestimmung aufgenommen: „Als Entschuldigung gelten nur Krankheit, notorisches Unwohlsein des Kindes oder der Eltern, oder schriftliche Erlaubnis des Schulpräsidenten, welche nur ausnahmsweise bei sehr dringendem

Grunde und jährlich höchstens für drei halbe Tage erteilt werden darf. Gesuche für weitere Abwesenheit sind an die Schulkommission zu richten und von dieser zu entscheiden. — Nach dreimaliger nicht genügend ausgewiesener Absenz hat der Lehrer sofort der Schulkommission davon schriftliche Anzeige zu machen, und es erfolgt Buße von 1—5 Franken. Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit wird polizeilicher Schulzwang angewendet. Die Schulkommission wird in beiden Fällen unverweilt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag unterbreiten. Letzterer trifft beförderlichst seine Verfügungen.“ Mit diesem § kann, wenn er von Lehrer und Behörden konsequent durchgeführt wird, dem Absenzen-Unwesen, wie es immer noch in einigen Gemeinden herrscht, mit Erfolg gesteuert werden. Die Lehrerschaft hat damit erreicht, was sie anstrebte.

g. Bedeutungsvolle, einen großen Fortschritt bezeichnende Neuerungen sind auch die Bestimmungen: 1. daß bei Neubauten und bedeutenden Umbauten von Schullokale Baubeschrieb und Kostenschätzungen dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen sind, 2. daß in der Nähe von Schulhäusern kein die Schule störendes Gewerbe getrieben werden darf, und 3. daß an kostspielige Umbauten und an Neubauten ein kantonaler Beitrag von 30% der ausgewiesenen Kosten verabreicht werden soll. Der letztere Punkt bedeutet eine kräftige Entlastung der Gemeinden. Mit einer solchen Unterstützung ist es denn auch möglich, Schulhäuser und Schullokale allen pädagogischen und sanitarischen Anforderungen entsprechend einzurichten. Man hat einen ganz bestimmten Prozentsatz angenommen, damit jede Gemeinde zum vornehmein ihr Budget feststellen kann und das leidige Markten um Unterstützung, wie es bisher war, aufhöre. Jede Gemeinde ist gleich gehalten; Ungleichheiten können nicht mehr vorkommen und Klagen, man sei andern Gemeinden gegenüber zu wenig berücksichtigt worden, können nicht mehr vorkommen. Gleichberechtigung aller ist der Wahlspruch des neuen Gesetzes. Derselbe ist auch bezüglich der kantonalen Beiträge an die Lehrerbefoldungen, Altersversorgung u. s. f. beibehalten und ist gewiß ein gewaltiger Fortschritt gegenüber der bisherigen Praxis, die jeden einzelnen Fall einzeln behandelte und für die Höhe der Subventionssumme an keine Norm gebunden war. Daß dabei verschiedene Ungleichheiten sich ergeben mußten und manchmal auch persönliche und politische Gesichtspunkte eine Rolle spielten, ist begreiflich. Schon früher wurde durch Kantonsratsbeschluß bestimmt, daß der Kanton bei Anschaffung neuer Schulbänke die Gemeinden mit 20% der ausgewiesenen Kosten unterstütze, ein Beschluß, der bereits seine guten Früchte hervorbrachte, indem da und dort die alten Lotterbänke weggeschafft und neuen hygienischen Anforderungen gemäß erstellt wurden. (Fortf. folgt.)